

Beitragsordnung

(mit Geltung ab 01.01.2023)

Zur Deckung der durch die Erfüllung der Verbandszwecke und der laufenden Verbandsgeschäfte entstehenden Kosten werden von den ordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ein monatlicher Beitrag erhoben. Der Monatsbeitrag setzt sich dabei aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag (variabler Anteil) zusammen.

Der monatliche Beitrag ist zum 01. eines jeden Monats fällig.

(1) Der Grundbeitrag beträgt 160 Euro pro Monat.

(2) Der monatliche Zusatzbeitrag beträgt ein Zwölftel von 0,9 % der Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme des Mitglieds. Der Höchstbeitrag pro Monat beträgt dreihundert Euro.

(3) Für Mitglieder mit Tarifbindung wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Zuschlag von monatlich 50 Euro fällig.

(4) Wird der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag per Bankeinzug am 01.01. des Jahres in einer Summe entrichtet, gewährt der Verband einen Rabatt in Höhe von 6 %. Bei einer Halbjahreszahlung per Bankeinzug jeweils zum 1.1. und 1.7. des Jahres gewährt der Verband einen Rabatt von 3 %. Der monatliche Beitrag bleibt für das laufende Beitragsjahr unverändert.

(5) Bemessungsgrundlage ist die der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldete Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband bis jeweils zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres die Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Vorlage des Beitragsbescheides für die Arbeitnehmersversicherung der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste) nachzuweisen. Weist ein Mitglied die Bruttolohn- und -gehaltssumme nicht nach, ist der Verband berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen. Grundlage der Schätzung ist der Beitragsbescheid des vergangenen Jahres zzgl. eines 25%igen Zuschlags. Sofern kein Beitragsbescheid vorliegt, wird der monatliche Höchstbeitrag festgesetzt.

Um eine Verzerrung durch die Rechtsform des Pflegedienstes auszuschließen, wird die zur Beitragsbemessung herangezogene Bruttolohn- und -gehaltssumme laut des Beitragsbescheides für die Arbeitnehmersversicherung der BGW von Mitgliedern, die als Kapitalgesellschaft firmieren, um pauschal 50.000 Euro p.a. reduziert.

(6) Das Mitglied hat 10 Tage nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, den Nachweis der Bruttolohn- und -gehaltssumme nachzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch des Mitgliedes gegen die Festsetzung nicht mehr zulässig. Die geschätzte und festgesetzte Bruttolohn- und -gehaltssumme gilt dann als Meldung des Mitgliedes für das laufende Kalenderjahr und bildet ggf. die Grundlage für eventuelle weitere Schätzungen.

(7) Für weitere Betriebe und Betriebsstätten in gleicher Trägerschaft, für die Rechte aus der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden sollen, ist ein ermäßigter Beitrag zu entrichten, der zwischen dem Mitglied und dem geschäftsführenden Vorstand frei verhandelt wird, mindestens aber den halben Grundbeitrag beträgt. Sofern die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes durch Ausschluss oder Kündigung des Verbandes endet, wird ab 01.01. des Folgejahres für den jeweiligen Filialbetrieb der volle Beitrag fällig. Gleiches gilt für die Kündigung des Einzelmitgliedes gem. § 3 Abs. 8 der Satzung.

(8) Neu gegründete Pflegedienste zahlen mit Eintritt in den Verband bis zum Ablauf von 6 Monaten nur den Grundbeitrag. Anschließend ist der reguläre Beitrag ggf. anteilig zu entrichten. Diese Regelung gilt nicht bei Übernahme eines bestehenden Pflegedienstes, z.B. durch Ankauf oder bei Wechsel der Gesellschaftsform bei bereits bestehenden Pflegediensten.

(9) Außerordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Buchstabe c zahlen einen Beitrag, der zwischen dem Förderer und dem geschäftsführenden Vorstand frei verhandelt wird. Gleiches gilt für den Beitrag von Verbänden gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung.

(10) Ermäßigungen bzw. Stundungen der Beiträge einzelner Mitglieder können nach schriftlicher Antragstellung an den geschäftsführenden Vorstand in Ausnahmefällen aus nachgewiesenen wirtschaftlichen Gründen zugelassen werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Stand: 15.10.2022